

19.

26

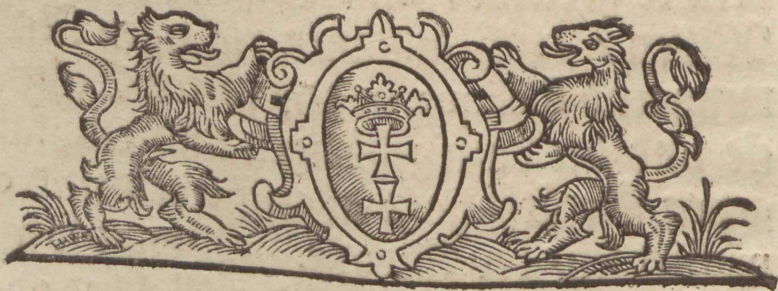
ORDONNANTZ

W. Rathß /

Dubl. Od 5703/72

Der Stadt Dantzig:

Wornach sich die Kehler / Sek-
kipper und übriges Schmacken-
Volk bey der Fahrt nach Königsberg /
Elbing / Braunsberg / Frauenburg /
Thyge / und andere Städte zu
richten haben werden.



DANTZIG /

Gedruckt durch E. Edl. Rathß und des Gymnasi
Buchdruckern / Johann-Zacharias Stollen /

ANNO 1697.

I.

In jeder Kehler soll schuldig seyn die Befrachter mit guten / dichten / unschadhaften Gefässen / wie auch allem dem / so dazu erfordert wird / zu versehen bey Straffe.

II.

Kein Sek: Schipper oder Schmacken-Fahrer soll sich unterstehen auf einer Schmacke zu fahren / auch soll kein Schmacken-Kehler einen solchen Sek: Schipper annehmen / es sey dann / daß er gutten Beweis und Zeugniß aufflegen kan / daß er von seinem vorigen Schipper oder Kehler dem er gedienet / mit Wissen und gutem Willen / nach gethaner richtigen Rechnung und Reliqua, abgeliefferten Schmacke und der dazu gehörigen und empfangenen Geräthschaft abgeschieden und dimittiret sey / bey Straffe. Womit so wol der Schipper / als auch der Kehler oder Schipper so ihn angenommen / allemahl angesehen werden soll.

SO

III.

So bald ein Sek-Schipper auf einer Schmade angenommen wird / soll der Rehder sich mit ihm wegen einer jeden Reise / auf alle Fahr-Wasser / zu verstehen hin und her / oder aus und ein / der Heur oder des Lohns wegen vergleichen / ihm auch dasselbe jedere Reise richtig zahlen und zustellen.

IV.

Ein Sek-Schipper soll in Abwesenheit seines Rehders sich durch Stechpennige corrupiren lassen / und mit den Kaufleuten / von welchen er Waaren in seines Rehders Schmade einnimt / zu des Rehders Praejudik / eine andere als richtige und zu des Rehders Besten gereichende Fracht schliessen / auch davon seinem Rehder einen schriftlichen Fracht-Brieff mitbringen und einlieffern. Bey Anwesenheit aber seines Rehders soll der Sek-Schipper weder irkeine Waaren ohne seines Principalen oder Rehders Consens und guten Willen vor Fracht zu bedingen / an

zunehmen oder einzuladen Macht haben/
noch besuget seyn.

V.

So bald der Sek- Schipper einige
Kauffmanns- Waaren in die Schmach
geladen/ soll er zur Stunde seine Herberge
in der Schmach haben/ keine Nacht über
von der Schmach bleiben/ die Schmach
auch in eigener Person/ mit seinem Volck/
nicht durch sein Volck allein von dem Orte
ab/ allwo er die Ladung eingenommen/
durch das Gedränge der in der Motlau
offtmals liegenden Kahne und Gefäße zur
Stadt hinaus in die Weichsel und Fahr-
Wasser zu bringen schuldig seyn/ bey Ver-
lust der Heur und Führung.

VI.

Wann ein Sek- Schipper mit einer
beladenen Schmach sich auf die Reise be-
giebet/ soll er sich ganz mäßig und nüch-
tern halten/ und sich nicht unterwinden
umb seines Soffes halben des Nachts an
einen Krug anzulegen. Solte er aber
dasselst

dieselbst anlegen müssen / so soll er dens
noch nicht von der Schmachte bleiben /
sondern dieselben / nebenst denen darein
geladenen Gütern / so wol bey Tage als
Nacht / nach bestem Vermögen wahr-
nehmen.

VII.

Wann der Schipper in den Hasen /
wo sein Nehder und Principal wohnet / zu
arriviren kömmt / soll er ohne Zeit-Verlust
demselben von seiner Ankunfft Nachricht
ertheilen / alle Fracht- und Privat-Brieffe
einhändigen / alle Passagiers richtig melden
und einbringen / und nichts verschwei-
gen / vielweniger etwas unterschlagen /
bey mercklicher Straffe.

VIII.

Kein Sek-Schipper soll sich erkühnen
auffer hohe Noth des Nehders Fracht an-
zugreifen / vielweniger zu verzehren / son-
dern er soll vielmehr von alle dem / so er
empfangen / richtige Rechnung zu thun
verbunden seyn / solte er einige Gelder von

der empfangenen Fracht nicht verrechnen
oder anweisen können / oder sonst etwas
verschweigen und unterschlagen wollen /
so soll ihm solches als ein Diebstal gerech-
net / und er deßfalls zur gebührenden Straf-
fe gezogen werden .

IX.

Wann eine Schmachte leck werden /
oder / welches Gott verhüten wolle / zu
stranden / oder sonst zu Unglück kommen
solte / so soll sie der Sek. Schipper nicht bald
verlassen / oder davon entlauffen / sondern
so wol die Schmachte / als auch die darinn
verhandene Waaren / zu salviren sein äuf-
ferstes Vermögen anwenden / sich auch
nicht ehe davon machen / biß er zuvor von
seinem Nehder oder Principalen deßwegen
nähere Ordre erhalten / bey Straffe.

X.

Keiner von den Nehdern oder Schip-
pern soll sich unter stehen einem andern sein
Volk abspenstig zu machen / es geschehe
mit höher Heure oder guten Worten / bey
Straf-

Straffe. Der Sek: Schipper aber der sich
abspannen läßt/ soll dem Rehder von dem
er abscheydet / die halbe Heuer / deren er
mit ihm eins geworden/ zu geben schuldig
seyn.

XI.

Wann ein Sek: Schipper oder Schma-
cken: Knecht von der Schmachte entlauffen
solte / oder sich sonst untreulich verhalten
und darüber betreten/ dessen auch überwie-
sen würde/ so soll er alsdann hart / nach
C. Rath's Gutfinden/ gestraffet werden.

XII.

Wein Rehder noch Sek: Schipper soll
sich erdreuffen einige von Königsberg /
Elbing oder andern Orten gebrachte
Waaren beym Haupt/ oder an den Ufern
an der Werdrischen Seite oder beym Kalk-
Ofen und Gänsekrug zu lassen/ noch einige
Passagiers daselbst ans Land zu setzen/ oder
auch an oben specificirten Orten irkeine
Waaren einzunehmen/ bey Straffe.

Wein

XIII.

Mein Sek-Schipper soll einiges an-
rühftiges Frauen-Volk mit sich in die
Schmack nehmen / vielweniger wann er
es nicht vermeiden könte / dasselbe mehr als
eine Weis bey sich hegen / bey Straffe.

XIV.

Damit sich nun niemand mit der Un-
wissenheit entschuldige / sondern die Über-
treter dieser Ordonnanz so viel besser zur
verdienten Straffe gezogen werden mögen /
so soll ein jeder Rehder und Sek-Schipper
ein Exemplar dieser gedruckten Ordonnanz
haben / und der Sek-Schipper dieselbe sei-
nem Volk fleißig vorlesen / damit sich ein
jeder darnach richte / und die Straffen
desto besser vermeide.

XV.

Was weder durch gute Freunde noch
durch dem Sunst-Merren in der Güte
abgethan werden kan / dasselbe soll einem
jeden frey stehen in foro fori weiter zusuhen.

Actum auf Unserm Rathhause den
18. Martii Anno 1697.